



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP II. 7 **Änderungsbedarf im Kriegswaffenrecht**

Berichterstattung: Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs - 3 StR 474/19 - vom 30. März 2021 im Zusammenhang mit der Frage, ob eine Beförderung auf der Grundlage einer rechtsmissbräuchlich erwirkten (kriegswaffenrechtlichen) Genehmigung einer ungenehmigten Beförderung – unter Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät – gleichsteht, auseinandergesetzt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder halten einen Gleichlauf des Kriegswaffenkontrollgesetzes mit dem Außenwirtschaftsgesetz für sachgerecht. Sie sehen gesetzgeberischen Handlungsbedarf dahingehend, dass auch im Kriegswaffenkontrollgesetz eine dem § 18 Abs. 9 Außenwirtschaftsgesetz vergleichbare Regelung erforderlich ist, um Beförderungen von Waffen auf der Grundlage erschlichener Genehmigungen einer ungenehmigten Beförderung gleichzustellen und Wertungswidersprüche zum Außenwirtschaftsrecht zu vermeiden.
3. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie um zeitnahe Erarbeitung einer geeigneten Regelung, mit der das



92
NRW
2021

92. KONFERENZ DER
JUSTIZMINISTERINNEN
UND JUSTIZMINISTER

Kriegswaffenkontrollgesetz an das Außenwirtschaftsgesetz angepasst und die insoweit festgestellte Regelungslücke geschlossen werden kann sowie um Veranlassung der erforderlichen gesetzlichen Änderungen.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen